



bAV-UpDate

2 | 2023

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

es gibt schon wieder keine Sommerpause!

Liest man bei Wikipedia den Eintrag zum Stichwort „Sommerpause“, so erfährt man, dass es eine solche in den Monaten Juni, Juli und August für Parlament, Kultur, Sport und teilweise auch fürs Gewerbe gibt. Verbände wie die aba und deren Arbeit werden in dem Zusammenhang nicht erwähnt. Kein Wunder, denn ich kann mich nicht an eine solche Sommerpause erinnern. Und auch in diesem Jahr wird es wohl keine geben. Die Arbeiten zu „Stärkungen der betrieblichen Altersversorgung“ im Zuge der Umsetzung des Fachdialogs und die Umsetzung des PUEG gehen ebenso weiter wie die Diskussionen um die Umsetzung der Empfehlungen der Fokusgruppe. Und auf der EU-Ebene sind wir es ja auch gewohnt, dass man uns regelmäßig mit „Hausaufgaben“ in die Ferien entlässt.

Nach dem Prinzip „same procedure as every year“ werden wir also auch in den kommenden Monaten an laufenden bAV-Projekten weiterarbeiten, nur mit urlaubsbedingt kleineren Teams. Welche Themen es alle zu bearbeiten gibt? Nun, das listen wir auf den kommenden Seiten auf.

All denjenigen, die dennoch in die wohlverdienten Ferien starten, wünscht das Team der aba-Geschäftsstelle erholsame Ferientage. Tanken Sie Kraft, Sie werden sie im Herbst benötigen!

Ihr Klaus Stiefermann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK	2
Wir brauchen ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II	2
Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung – Stand.....	3
Fokusgruppe beschließt Endbericht, Veröffentlichung wohl in der zweiten Julihälfte	4
Digitale Rentenübersicht: Verordnung über obligatorische Anbindung angekündigt	4
Kinderzahlbezogene Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Optionen für bAV-Träger.....	5
RECHT	6
BAG zur Berechnung der Betriebsrente bei endgehaltsbezogener Zusage und Teilzeit	6
STEUER	7
Quellensteuer – RL-Vorschlag der EU-Kommission	7
Referentenentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetz: Ausbau erneuerbarer Energie, Digitalisierung und Mitarbeiterkapitalbeteiligung.....	7
BMF-Evaluation der Investmentsteuerreform – Zwischenbericht	8

AUFSICHT	9
aba-Stellungnahme zur EIOPA-Konsultation zur Überprüfung der EbAV II Richtlinie	9
KOM-Vorschlag für eine Financial-Data-Access-Verordnung veröffentlicht	9
IT-Sicherheit: ESA-Konsultationen über Level-II-Regulierung der DORA-Verordnung laufen	10
aba-Jahrestagung – Herr Dr. Grund zu Pensionskassen	11
BaFin-Rundschreiben-Entwürfe Fit & Proper – Stand	11
Kapitalanlagen zur Durchführung reiner Beitragszusagen – BaFin-Nachweisung 679	12
Melde- und Veröffentlichungsplattform: Klärung von Anwendungsproblemen.....	12
EIOPA Financial Stability Report 2023	13
Finanzstabilität: AFS-Bericht mit Aussagen zu EbAV	13
NACHHALTIGKEIT	14
Sustainable Finance Package 2023 der EU-Kommission.....	14
EU-Lieferkettenrichtlinie: Trilogverhandlungen haben begonnen	14
Offenlegungsverordnung: aba-Stellungnahme zum Zuordnungsansatz	14
VERSCHIEDENES	15
Dr. Georg Thurnes als Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin, bestätigt.....	15
Rückblick auf Veranstaltungen der aba	16
PensionsEurope Annual Conference 2023	16
ZEW-Studie: Schwankende Renten, Deutsche haben Sympathie und Berührungängste	17
TAGUNGEN	18
SAVE THE DATE 2024	18
SEMINARE	18

POLITIK

Wir brauchen ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II

„Die Bundesregierung hat sich die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung auf die Fahnen geschrieben. Jetzt müssen den Worten auch Taten folgen. Es ist Zeit für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II“, forderte Dr. Georg Thurnes, Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, auf der 85. aba-Jahrestagung in Berlin. Der mehrmonatige Fachdialog beim Arbeitsministerium habe den Handlungsbedarf aufgezeigt und Vorschläge für eine Stärkung der Betriebsrente geliefert. Diese gelte es schnell umzusetzen.

Thurnes erklärte: „Wir brauchen keine schöngerechneten, rudimentären Staatsfondmodelle zur individuellen privaten Vorsorge. Wir brauchen eine robuste Altersversorgung mit dualen Kern aus staatlicher und betrieblicher Altersversorgung, weil diese als kollektive Systeme höchst effizient lebenslange Leistungen liefern und sich optimal ergänzen.“

Eine Schlüsselrolle komme dabei der reinen Beitragszusage und dem Sozialpartnermodell zu. „Die ersten Sozialpartnermodelle haben gezeigt, wo der Gesetzgeber nachsteuern muss, um Breitenwirkung zu erzielen. Auch

Nichttarifgebundene müssen Zugang erhalten. Widersprüche im Arbeits- und Aufsichtsrecht müssen beseitigt werden“, forderte Thurnes.

„Gutes kann man noch besser machen, das gilt auch für die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG. Schon mehr als 1 Million Geringverdiener in über 80.000 Unternehmen haben so Betriebsrentenzusagen erhalten. Pro Kopf wenden diese Betriebe durchschnittlich 570 Euro pro Jahr für die Betriebsrenten auf. Sie erhalten davon 30 Prozent als staatliche Förderung erstattet. Bei einem Fördersatz von 40 oder 50 Prozent würden noch mehr Zusagen erteilt. Außerdem sollte die Gehaltsgrenze von derzeit 2.575 Euro dynamisiert werden“, führte Thurnes aus.

Zudem müsse die betriebliche Altersversorgung entbürokratisiert, stärker dereguliert und digitalisiert werden. „Nachweisgesetz und Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz zeigen: deutscher Perfektionismus ist der Feind des Guten. Es kann nicht sein, dass bei der vorgesehenen kinderzahlbezogenen Differenzierung der Beiträge betriebliche Versorgungsträger den gesamten Aufwand für Erhebung und Überprüfung der Daten tragen müssen. Wir brauchen ein digitalisiertes Verfahren, das den Einrichtungen und Arbeitgebern hierzu die notwendigen Angaben liefert und Mehrfachabfragen verschiedener beitragsabführender Stellen bei den Betroffenen verhindert. Bis ein solches Verfahren existiert, sollte die Umsetzung des Gesetzes ausgesetzt werden. Versorgungseinrichtungen können nicht über Monate oder gar Jahre zu hohe Pflegeversicherungsbeiträge abrechnen und später alles wieder korrigieren“, erklärte Thurnes.

Dringender Handlungsbedarf bestehe auch im Finanzaufsichtsrecht. „Wir brauchen eine Anpassung der bestehenden Anforderungen an die Kapitalanlage, die Bedeckung und das Risikomanagement“, so Thurnes. Altersversorgungseinrichtungen dürften nicht undifferenziert der „Finanzmarktregulierung“ unterworfen werden. Die anstehende Überprüfung der IORP-II-Richtlinie dürfe nicht zu weiteren Belastungen der Einrichtungen führen, sie müsse Entlastungen bringen.

Der Vortrag (Lagebericht) des aba-Vorsitzenden liegt auch als [Video](#) vor und ist in der Verbandszeitschrift [BetrAV](#) abgedruckt und so für Mitglieder abrufbar.

// St

Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung – Stand

Der Fachdialog endete am 11. Mai 2023 mit einer Abschlussveranstaltung.

In den kommenden Monaten werden BMAS und BMF einige Vorschläge, die im Fachdialog entwickelt wurden, intensiver prüfen und in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen. In Sachen Sozialpartnermodell dürften die Themen sein: Einschlägigkeit nach § 24 BetrAVG, Abgrenzung von Tarif- und Aufsichtsrecht und die Behandlung von „Mängeln“ bei Durchführung und Steuerung. Die Themen Abfindung, betriebliche Optionssysteme, vorzeitiger Betriebsrentenbezug und neue GRV-Hinzuverdienstregelungen und auch Änderungen beim Nachweisgesetz haben gute Chancen, berücksichtigt zu werden. Angesichts leerer Kassen und einer ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechnungszins bei der Rückstellungsbildung für Direktzusagen werden viele der Forderungen zur steuerlichen Flankierung wohl auf der Strecke bleiben. Gute Aussichten hat aber ein Ausbau der wichtigen und erfolgreichen Geringverdienerförderung.

Die aba hatte sich im November 2022 mit einem umfangreichen [Beitrag](#) am Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung beteiligt. Die aba hatte zwei BMF-Termine, und zwar am 28. März 2023 zum Bereich „Aufsicht“ und am 8. Mai 2023 zum Bereich „Steuer“. Aktuell wird fachlich an Änderungen gearbeitet, die temporäre Buchwert-Unterdeckungen im Sicherungsvermögen bei Pensionskassen zulassen, und an einem BaFin-Stresstest für Pensionskassen, der „mehr Rendite“ erlaubt.

Ob es ein eigenes Gesetz für die bAV geben wird oder die geplanten Änderungen Teil eines anderen Gesetzes werden, ist derzeit noch offen.

// SD / St

Fokusgruppe beschließt Endbericht, Veröffentlichung wohl in der zweiten Julihälfte

Wie geplant hat die von der Bundesregierung eingesetzte „[Fokusgruppe private Altersvorsorge](#)“ ihre Arbeit abgeschlossen und in ihrer fünften Sitzung am 27. Juni 2023 einen Abschlussbericht beschlossen. Dieser muss jetzt noch technisch aufbereitet und mit Anhängen versehen werden, sodass er in der zweiten Julihälfte auf der Webseite des BMF veröffentlicht werden kann.

// St

Digitale Rentenübersicht: Verordnung über obligatorische Anbindung angekündigt

Seit dem 30. Juni 2023 (15.00 Uhr) ist die Digitale Rentenübersicht für interessierte Bürger unter www.rentenubersicht.de nutzbar. Die laut Gesetz auf ein Jahr begrenzte Erprobungs- und Evaluationsphase hat bereits im Dezember 2022 begonnen. Jetzt können konkrete Nutzererfahrungen in diese Prozesse einfließen.

Unabdingbar für die Nutzung ist eine freigeschaltete Online-Ausweis-Funktion (eID) auf dem Personalausweis. Äquivalente Funktionen gibt es auf der optional beantragbaren [eID-Karte](#) für Bürger des EU/EWR-Raums sowie auf der Aufenthaltstitel-Karte für Bürger anderer Staaten. Informationen über eine gegebenenfalls nachträgliche Aktivierung dieser Funktion, die Rücksetzung verloren gegangener PINs etc. sind u.a. [hier](#) zu finden.

Die Authentifizierung erfolgt über die auf einem PC oder Smartphone installierte [AusweisApp 2.0](#). Als Lesegeräte kommen sowohl USB-Kartenleser als auch nahezu alle Smartphones in Betracht: das Gerät muss die Chips in den Ausweiskarten im Wege der Nahfeldkommunikation (NFC) auslesen können. Im Rahmen des weiteren Anmeldeprozesses müssen sich Nutzer dann mit ihrer Steuer-ID identifizieren.

Zunächst werden nur Daten von drei angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen verfügbar sein: Deutsche Rentenversicherung Bund, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und Union Investment (letztere mit Daten von fondsgebundenen Riester-Produkten oder anderen Produkten mit einer Auszahlung nahe zum Renteneintritt). Eine Reihe weiterer Vorsorgeeinrichtungen (diesen Begriff verwendet das Gesetz zusammenfassend für Träger aller drei Säulen) befindet sich im Anbindungsprozess, so dass sich der noch niedrige Anfangswert in nächster Zeit erhöhen dürfte.

Die Liste der angebotenen Einrichtungen ist bereits im öffentlichen Bereich von www.rentenubersicht.de abrufbar. Eingeloggte Nutzer werden ein abgeschichtetes Informationsangebot vorfinden: zuoberst eine Startseite mit einer vereinfachten Auflistung ihrer Ansprüche bei den bereits angebotenen Vorsorgeeinrichtungen. Angezeigt wird dort nur der „prognostiziert erreichbare“ Wert (also der Wert bei einer planmäßigen Fortführung). Eine Ebene tiefer findet sich eine detaillierte Werteübersicht, differenziert nach den Merkmalen erreicht/erreichbar, garantiert/prognostiziert und gruppiert nach Auszahlungsarten. Basisinformationen über eine Steuer- und Abgabepflicht dem Grunde nach und weitere abgesicherte biometrische Risiken runden das Informationsangebot ab. Die angezeigten Informationen sind auch exportierbar (als csv-Datei), um sie als Basis für eine Beratung mit einem Anbieter nach Wahl der Nutzer zu verwenden.

Ausblick: Offenbar als Reaktion auf den eher langsam verlaufenden Anbindungsprozess wurde am 30. Juni 2023 angekündigt, dass im BMAS die Vorbereitungen der Bundesregierung für eine Rechtsverordnung gem. § 13 Abs. 3 RentÜG begonnen haben. Im bAV-Bereich wird diese Verordnung für Versorgungsträger in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskassen ein Datum nennen, bis zu dem alle Versorgungsträger mit ihren Beständen angebotnen sein müssen. Laut Gesetz sind hierbei Übergangsfristen zu gewähren. Eine Einbeziehung anderer Durchführungswege (Direktzusagen, Unterstützungskassen) oder Vorsorgeformen (z.B. Beamtenversorgung) ist auf dem Ordnungswege hingegen nicht möglich. Hierfür bedürfte es einer Gesetzesänderung.

// AZ

Kinderzahlbezogene Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung: Optionen für bAV-Träger

Am 1. Juli 2023 tritt das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft. Eine der zentralen beitragsrechtlichen Änderungen ist die Einführung kinderzahlbezogener Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Der reguläre ab 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf 3,4% ansteigende Beitrag vermindert sich ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind um je 0,25 Prozentpunkte, also bis auf maximal 2,4%.

Unverändert erhalten bleibt die Differenzierung von kinderlosen Versicherten. Für letztere erhöht sich der Beitragszuschlag um 0,25 Prozentpunkte auf 0,6%, also auf eine Beitragshöhe von 4%. Für Versicherte, bei denen nach dem seit 2004 geltenden Recht eine Elterneigenschaft festgestellt wurde, bleibt diese lebenslang erhalten, d.h. ihr Beitrag kann 3,4% nicht übersteigen.

Versorgungsträger der bAV sind als sog. Zahlstellen grundsätzlich verpflichtet, die Beitragshöhe korrekt zu ermitteln und Beiträge (daran ändert sich nichts) für gesetzlich Pflichtversicherte an die Pflegekassen abzuführen. Bei der Umsetzung des PUEG stellen sich aber besondere Herausforderungen bei der Datenverfügbarkeit. Den Zahlstellen fehlt in aller Regel die Kenntnis über die Kinderzahl, und die Definition „berücksichtigungsfähiger“ Kinder ist nicht deckungsgleich mit gängigen Definitionen, etwa aus dem Steuerrecht. Sie umfasst auch Adoptionen und Stief- oder Pflege-Elternschaften und reicht in zeitlicher Hinsicht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes, unabhängig vom Ausbildungsstatus des Kindes bzw. vom Anspruch der Eltern auf Kindergeld / Kinderfreibetrag.

Versorgungsträger der bAV haben nach umfangreichen Änderungen an dem Referenten- und Regierungsentwurf (vgl. hierzu [weitere Artikel](#) über die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens durch die aba) jetzt drei Optionen:

- **„Abwarten“**: Zwar entsteht der Anspruch von Eltern mit berücksichtigungsfähigen Kindern bereits ab 1. Juli 2023. Die beitragsabführenden Stellen, darunter alle Zahlstellen der bAV, haben aber die Möglichkeit, bis 1. Juli 2025 keine Beitragsreduzierungen vorzunehmen. Hintergrund ist der hohe Aufwand für eine Nachweisführung auf Basis standesamtlicher oder ähnlicher Dokumente. Um diesen Aufwand zu reduzieren, soll bis 1. April 2025 ein digitales Abfrageverfahren entwickelt werden. Die Federführung liegt beim Bundesministerium für Gesundheit, beteiligt sind außerdem u.a. das BMAS, das Bundeszentralamt für Steuern sowie die Zentrale Stelle für Altersvermögen, zu der Versorgungsträger der bAV bereits heute im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens eine Schnittstelle haben. Das Verfahren soll es Versorgungsträgern ermöglichen, über bestehende (bzw. für diesen Zweck erweiterte) Meldekanäle kinderzahlbezogene Informationen automatisiert abzurufen. Die in diesem Zeitraum aufgelaufenen Erstattungsansprüche sind dann aber mit 4% p.a. zu verzinsen (§ 27 SGB IV).
- **„Vertrauen“**: Beitragsabführende Stellen können Angaben der Versicherten zur Kinderzahl bis 1. Juli 2025 **ungeprüft übernehmen** und bei der Beitragsberechnung berücksichtigen, sofern ihre Bestandsführungs- oder Leistungssysteme dazu bereits in der Lage sind.
- **„Selbsterhebung“**: Beitragsabführende Stellen können Angaben zur Kinderzahl selbst „belastbar“ erheben, und unter der o.g. technischen Voraussetzung bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Dies kann in der Form einer Aufforderung an Beschäftigte oder Versorgungsempfänger geschehen, Selbstauskünfte (ggf. mit Belegen für die Angaben) abzugeben.

Wichtiger Hinweis: Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlichten „Grundsätzlichen Hinweise zur Elterneigenschaft“ aus dem Jahr 2017 bleiben unverändert, wurden aber aus Anlass der Neuregelung durch das PUEG ergänzt durch weitere „Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023“ (beide Dokumente sind [hier abrufbar](#)).

// AZ

RECHT

BAG zur Berechnung der Betriebsrente bei endgehaltsbezogener Zusage und Teilzeit

Aus einer Pressemitteilung des BAG vom 20. Juni 2023:

„Eine Betriebsrentenzusage kann zulässig auf das im letzten Kalenderjahr vor dem Ausscheiden durchschnittlich bezogene Monatsgehalt abstellen, um die Betriebsrentenleistungen zu berechnen, und dieses im Fall von Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden mit einem Faktor für den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang in diesem Zeitraum modifizieren.

Die Parteien streiten über die Berechnung der Betriebsrente. Die 1964 geborene Klägerin war bei der Beklagten seit August 1984 zunächst in Vollzeit und ab Mai 2005 bis zu ihrem Ausscheiden im September 2020 in Teilzeit beschäftigt. Die Versorgungsrichtlinien sahen eine Altersrente vor, die sich aus einem Festrentenbetrag mal Dienstjahren ergab, wobei sich der Festrentenbetrag nach folgender Formel errechnete: Rentenfähiges Einkommen/Beitragsbemessungsgrenze x Renteneckwert. Das rentenfähige Einkommen sollte ein Zwölftel des Einkommens betragen, das der Mitarbeiter im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versorgungsfalles bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden bezogen hatte. War ein Mitarbeiter innerhalb der letzten zehn anrechnungsfähigen Dienstjahre ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt, veränderte sich der Festrentenbetrag in dem Verhältnis, in dem die durchschnittliche Arbeitszeit des Mitarbeiters während der letzten zehn Dienstjahre zu seiner Arbeitszeit innerhalb des Kalenderjahres vor dem Eintritt des Versorgungsfalles bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden gestanden hatte.

Die Klägerin hat gemeint, ihr stehe wegen der früheren Vollzeitbeschäftigung eine höhere Betriebsrente zu. Die Berechnung der Beklagten verstoße gegen den Pro-rata-temporis-Grundsatz und damit gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Teilzeit. Nicht nur die letzten zehn Jahre, sondern ihre gesamte Beschäftigungszeit müsse quotiert berücksichtigt werden. Die Beklagte hat gemeint, der Lebensstandard verfestige sich im Bezugszeitraum vor dem Ausscheiden. Es sei zulässig, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihres Beschäftigungsumfangs zu kürzen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Bei einer endgehaltsbezogenen Betriebsrentenzusage darf, selbst wenn diese zudem die erbrachte Dienstzeit honoriert, auf das zuletzt maßgebliche Entgelt auch bei Teilzeitkräften abgestellt werden. Die endgehaltsbezogene Betriebsrente dient insoweit dem legitimen Zweck der Erhaltung des letzten im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandards im Ruhestand. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, wenn die Zusage einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren vor dem Ausscheiden zur Bestimmung des maßgeblichen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs von Teilzeitbeschäftigten zugrunde legt. Diese werden dadurch nicht unzulässig benachteiligt.“

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Juni 2023 – 3 AZR 221/22

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 17. März 2022 – 7 Sa 588/21

// Dr

STEUER

Quellensteuer – RL-Vorschlag der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 19. Juni 2023 den Richtlinienvorschlag on „Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“ vorgelegt ([KOM-Website](#); [KOM-Pressemitteilung](#)). Hintergrund ist der [EU-Aktionsplan Kapitalmarktunion](#) (Maßnahme 10).

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Erleichterungen für Anleger, Finanzintermediäre und Steuerbehörden bringen sollen, zählen:

- **Gemeinsamer digitaler Nachweis über den Steuerwohnsitz für ein schnelleres und effizienteres Erstattungsverfahren:** Damit sollen Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio in der EU künftig nur noch einen einzigen digitalen Nachweis über den Steuerwohnsitz benötigen, um im selben Kalenderjahr mehrere Erstattungen zu beantragen.
- **Zwei Schnellverfahren zur Ergänzung des geltenden Standard-Erstattungsverfahrens:** ein Verfahren für die „Steuererleichterung an der Quelle“ und ein „Schnellerstattungsverfahren“ sollen die Erstattungsprozesse in der gesamten EU beschleunigen und stärker harmonisieren.

Die Mitgliedstaaten sollen sich selbst für eines der beiden Verfahren – oder für eine Kombination aus beiden – entscheiden können.

PensionsEurope hatte sich – unterstützt durch die aba – letztmals im Juni 2022 mit dem „[PensionsEurope input to the EC consultation on withholding taxes and the new EU system to avoid double taxation](#)“ in diese auch für institutionelle Kapitalanleger wichtige Diskussion eingebracht.

// SD

Referentenentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetz: Ausbau erneuerbarer Energie, Digitalisierung und Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die aba und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) haben am 10. Mai 2023 gemeinsam zum [Referentenentwurf](#) des Bundesfinanz- und des Bundesjustizministeriums für ein [Zukunftsfinanzierungsgesetz](#) (ZuFinG) Stellung genommen. Inzwischen sind alle eingereichten Stellungnahmen auf der [BMF-Website](#) eingestellt.

Begrüßt wird in der aba-AKA-Stellungnahme, dass im Immobilienfonds-Bereich diverse Hindernisse bei der Umsetzung der Energiewende beseitigt werden sollen. Die Verbände setzen sich für eine rechtliche Klarstellung ein, die es steuerbefreiten Pensionskassen sowie Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen erlaubt, den erforderlichen Ausbau von PV-Anlagen sowie auch von E-Ladesäulen auf bzw. in direkt gehaltenen Immobilien ohne steuerliche Unsicherheiten vorzunehmen.

Die Stellungnahme kommentiert auch eine Verordnungsermächtigung in einem geplanten § 310a VAG über die „Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung“. Sie soll bei der BaFin dazu beitragen, dass Informationen durch den Einsatz von EDV effizient verarbeitet und verzahnt werden können. Für EbAV würde dies zahlreiche aufsichtsrechtliche Anzeige-, Melde-, Berichts-, Informations- und Einreichungspflichten und Antragsverfahren betreffen. Zwar begrüßt die aba die weitere Digitalisierung der BaFin. Mit Blick auf jüngste Erfahrungen bei der Anzeige von Ausgliederungen weist sie aber darauf hin, dass eine erweiterte Verpflichtung, die Melde- und Veröffentlichungsplattform MVP zu nutzen, mit deren tatsächlichen technischen Möglichkeiten in Einklang stehen und

für EbAV mit einem zumutbaren zeitlichen, finanziellen und technischen Aufwand erfüllbar sein muss (vgl. hierzu [den weiteren Artikel](#) in dieser Ausgabe des bAV-Update).

Der Referentenentwurf des ZuFinG sieht – im Gegensatz zur bAV – erhebliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterbeteiligung und der vermögenswirksamen Leistungen vor:

Der Rahmen in § 3 Nr. 39 EStG für die steuerfreie Überlassung einer Beteiligung am Vermögen des Arbeitgebers (z.B. über Aktien oder GmbH-Anteile), der erst zu Beginn der Legislaturperiode von 360 Euro auf 1.440 Euro erhöht wurde, soll auf 5.000 Euro pro Jahr ansteigen. Die Vermögensbeteiligung soll laut Referentenentwurf zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen, wodurch eine (unmittelbare) Gehaltsumwandlung nicht mehr möglich wäre. Bei der mit Fondsstandortgesetz geschaffenen Regelung in § 19a EStG, die effektiv eine Steuerstundung für den geldwerten Vorteil aus Vermögensbeteiligungen bewirkt, sollen maßgebliche Schwellenwerte für die KMU-Definition verdoppelt werden, und der Zeitraum, der der Gründung vorausgehen darf, soll von 12 auf 20 Jahre erhöht werden. Für die laut Referentenentwurf künftig spätestens nach 20 Jahren (bislang 12) zu erfolgende Besteuerung soll eine Pauschalsteuer in Höhe von 25% eingeführt werden, ohne Begrenzung der Bemessungsgrundlage.

Zudem wird der Höchstbetrag für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen verdreifacht, und zwar auf 1.200 Euro. Die bisherige Einkommensgrenze für Arbeitnehmer wird aufgehoben.

Diese Teile des Referentenentwurfs wurden im Rahmen der aba-Jahrestagung auch vom Vorsitzenden des Vorstands der aba, Dr. Georg Thurnes, insbesondere mit Blick auf eine nicht erkennbare Verzahnung mit den Diskussionen im Rahmen des BMAS-Fachdialogs oder der BMF-Fokusgruppe kritisch kommentiert. Nachlesbar ist dies in der BetrAV-Ausgabe 4/2023 (in einer kurzen Anmerkung im [Kommentar](#) – S. 5 der PDF-Datei – zum Heft) sowie für Mitglieder im [Volltext der Ausgabe](#) (S. 260 der PDF-Datei).

Der Zukunftsfinanzierungsgesetzentwurf soll laut BMF noch im Sommer im Kabinett beschlossen werden, damit das Gesetz Ende 2023 in Kraft treten kann ([BMF-Monatsbericht, Mai 2023](#), mit zwei Artikeln zum Zukunftsfinanzierungsgesetz).

// SD / AZ

BMF-Evaluation der Investmentsteuerreform – Zwischenbericht

Das BMF hat einen Zwischenbericht zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, das zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, vorgelegt (unseres Wissens nicht veröffentlicht). Hierfür hatte das BMF im Vorfeld zwei Gutachten in Auftrag gegeben und die Verbände einbezogen. Die aba hatte sich 2021 mit AKA und ABV an der BMF-Verbändekonsultation beteiligt und sich u.a. für den Spezial-Investmentfonds im InvStG 2018 eingesetzt.

Das BMF plant, Mitte 2024 eine weitere Befragung von Ländern und Verbänden durchzuführen. Die Ergebnisse sollen dann in einen Endbericht einfließen, der Ende 2024 / Anfang 2025 veröffentlicht werden soll.

// SD

AUFSICHT

aba-Stellungnahme zur EIOPA-Konsultation zur Überprüfung der EbAV II Richtlinie

Am 3. März 2023 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ihr [Konsultationspapier](#) zum [Call for technical Advice](#) der Europäischen Kommission zur Überprüfung der [EbAV-II-Richtlinie](#) veröffentlicht und bis zum 25. Mai zur Konsultation gestellt.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme ([Link zur Kurzfassung](#), die komplette Stellungnahme ist nur im [Mitgliederbereich](#) der aba-Website abrufbar) setzt sich die aba unter anderem dafür ein, den Charakter von EbAV II als Minimalharmonisierungsrichtlinie zu bewahren: Viele der von EIOPA formulierten Vorschläge würden bei Umsetzung deutlich darüber hinausgehen, z.B. durch Übernahme von Bestimmungen aus Vollharmonisierungsrichtlinien wie [Solvency II](#) und der Verankerung von EIOPA-Stellungnahmen („Opinions“) in der Richtlinie. Als wenig hilfreich schätzt die aba die vorgesehenen EIOPA-Vorschläge zu Proportionalität ein.

Ferner spricht sich die aba dafür aus, dass auch künftig der zentralen Rolle von repräsentativen Gremien in kollektiven Altersversorgungssystemen Rechnung zu tragen ist. Diese bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übliche repräsentative Demokratie führt zu guten und transparenten Ergebnissen. Die von EIOPA bei verschiedenen Themen vorgesehenen Abfragen individueller Präferenzen (z.B. hinsichtlich des Risikoappetits) widerspricht der bewährten Governance kollektiver Systeme. Eine direkte Übertragung von Anforderungen aus Finanzmarktregulierungen ist weder sinnvoll noch angemessen.

Auch PensionsEurope hat sich, unterstützt u.a. durch die aba, mit einer ausführlichen [Stellungnahme](#) an der EIOPA-Konsultation beteiligt. Ferner haben sich auch andere Mitglieder von PensionsEurope mit Beiträgen direkt und/oder indirekt in diese Diskussion eingebracht. Der europäische Versicherungsverband [InsuranceEurope](#) hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht.

Die EIOPA wird in den kommenden Monaten den finalen Ratschlag an die EU-Kommission erarbeiten und spätestens am 1. Oktober 2023 abgeben.

// SD / XK / AZ

KOM-Vorschlag für eine Financial-Data-Access-Verordnung veröffentlicht

Ein am 28. Juni 2023 von der Kommission veröffentlichter [Vorschlag für eine Financial-Data-Access-Verordnung](#) könnte den Zugang Dritter zu Vorsorgedaten von Anwärtern über die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht hinaus ausweiten.

EbAV mit mehr als 15 „members“ (im Kontext der [DORA-Verordnung](#) über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor wurde „members“ in der im Amtsblatt veröffentlichten Fassung mit „Anwärter“ übersetzt) und Versicherungsunternehmen (Adressaten der Solvency-II-Richtlinie) befinden sich im weit gefassten Anwendungsbereich des VO-Vorschlags (Artikel 2).

Als Teil der im September 2020 verkündigten [Digital-Finance-Strategie](#) zielt der Vorschlag darauf ab, die bisherigen Erfahrungen aus den Bereichen Zahlungs- und Kontostanddienste ([PSDS2-Richtlinie](#)) auf eine Vielzahl weiterer Finanzmarktteilnehmer auszuweiten (vgl. hierzu auch die [KOM-Pressemitteilung](#)).

Im Bereich der Altersvorsorge könnten damit auch kommerzielle Akteure, z.B. Anbieter von Finanzapps, als „data user“ auf Wunsch der Anwärter Zugriff auf Anwartschaftsdaten nehmen („Data on pension rights concerns in particular accrued pension entitlements, projected levels of retirement benefits, risks and guarantees of members and beneficiaries of occupational pension schemes.“). Erwägungsgrund 15 nennt als Ziel explizit die Unterstützung des Aufbaus von Pension Tracking-Angeboten. Die Formulierung lässt keinen prinzipiellen Vorrang von *gesetzlich*

geregelten Tracking Diensten erkennen. Letztere würden, wie etwa die Digitale Rentenübersicht auch, Rentenansprüche der ersten Säule einbeziehen, die im Anwendungsbereich des VO-Vorschlags aber nicht auftauchen.

Vorgesehen ist im Einzelnen eine **Verpflichtung der Inhaber von Kundendaten** (z.B. Finanzinstitute), die **diese Daten den Datennutzern** (z.B. anderen Finanzinstituten von FinTech-Unternehmen, aber auch Akteuren wie Betreibern von Finanzplanungs-Apps) zur Verfügung zu stellen, indem sie die erforderliche technische Infrastruktur einrichten und – als unerlässliche Voraussetzung für eine solche Weitergabe – die Zustimmung der Kunden einholen.

Geplant ist außerdem die Normung der Kundendaten und der erforderlichen technischen Schnittstellen in Systemen für den Finanzdaten-Austausch, denen sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer als Mitglieder angehören müssen.

Auch Anwarter selbst sollen (über bestehende Informationspflichten hinaus) neue eigene Zugriffsrechte auf „ihre“ Daten erhalten, gemäß Art. 4 "without undue delay, free of charge, continuously and in real-time".

// AZ

IT-Sicherheit: ESA-Konsultationen über Level-II-Regulierung der DORA-Verordnung laufen

Die am 16. Januar 2023 in Kraft getretene [DORA-Verordnung](#) über die Digitale Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors stellt auch an EbAV zahlreiche, zum Teil neue Anforderungen. Die konkrete Ausgestaltung mehrerer der ab 16. Januar 2025 anzuwendenden Regelungen erfolgt über technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und weitere delegierte Rechtsakte. Die Kommission erlässt diese Akte auf Basis von Entwürfen, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA, nachfolgend zusammenfassend ESA) erstellt und vorab zur Konsultation gestellt werden.

Bereits am 26. Mai 2023 haben die ESA ein [Diskussionspapier](#) zum Thema „Kritische IKT-Drittdienstleister“ (sog. CTPP) veröffentlicht und Gelegenheit zu Anmerkungen bis 23. Juni 2023 gegeben. PensionsEurope hat u.a. die von den ESA vorgeschlagenen Schwellenwerte für die Einstufung eines Dienstleisters als CTPP kommentiert. Die ESA schlagen vor, von Kritikalität oberhalb der Schwelle von 10% auszugehen. Der Prozentwert bezieht sich teils auf den EU-weiten Marktanteil eines IT-Dienstleisters innerhalb einer Art von Finanzunternehmen („type of financial entity“). Teils wird er gemessen in Prozent der in dem jeweiligen Bereich verwalteten Assets. PensionsEurope hat hierzu am 25. Juni 2023 Stellung genommen ([Pressemitteilung und Stellungnahme](#)).

Die ESA haben am 19. Juni 2023 [vier Entwürfe weiterer Level-II-Regulierungsakte](#) veröffentlicht. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis zum 11. September 2023 zu folgenden Entwürfen:

[Methoden und Verfahren des IKT-Risikomanagements](#): Art. 15 DORA-VO ordnet eine weitere Harmonisierung von Tools, Methoden, Prozessen und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement an. Art. 16 Abs. 3 DORA-VO regelt, als Ausnahmeregelung für Finanzunternehmen, den vereinfachten Rahmen des Risikomanagements für „kleine EbAV“ mit weniger als 100 Versorgungsanwärttern (definiert in Art. 2 Nr. 53 DORA-VO). Der ESA-Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) hierzu enthält konkrete Anforderungen an die Governance, das Management und die Verwaltung der IKT-Assets (definiert Art. 3 Nr. 7 DORA-VO), an einzusetzende Verschlüsselungstechnologien, an Kapazitätsüberwachungen, an die Dokumentation von Schwachstellen, an die Protokollierung von Zugriffen (Logging) u.v.m.

[Klassifizierung von IKT-Vorfällen](#): Art. 18 Abs. 1 DORA-VO nennt bereits die Kriterien, anhand derer DORA-Anwender Sicherheitsvorfälle als „schwerwiegend“ einstufen müssen, z.B. die Anzahl und/oder Relevanz der Betroffenen oder die Dauer des IKT-bezogenen Vorfalls oder die Betroffenheit kritischer und wichtiger Funktionen. Der ESA-Entwurf eines RTS hierzu nennt konkrete Schwellenwerte (z.B. zwei Stunden Ausfallzeit bei Zahlungsvorgängen) und Kombinationen von Kriterien, die erfüllt sein müssen, um einen Vorfall als schwerwiegend einzustufen.

Ausgestaltung des Informationsregisters: Art. 28 Abs. 3 DORA-VO fordert die Erstellung eines Informationsregisters, das sich „auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen“ beziehen muss. Der ESA-Entwurf eines TRS hierzu enthält zehn umfangreiche Entwürfe für Meldebögen (Templates), u.a. mit Angaben über das beaufsichtigte „Finanzunternehmen“, die Vertragsverhältnisse, die Drittdienstleister und deren Subunternehmer, Risikoeinschätzungen (z.B. über die Ersetzbarkeit von Dienstleistern).

Leitlinie über die Nutzung von Drittdienstleistern bei kritischen und wichtigen Funktionen: Art. 28 Abs. 2 der DORA-VO fordert die Erstellung einer solchen Leitlinie als Teil einer Strategie zum IKT-Drittparteienrisiko. Der ESA-Entwurf eines RTS hierzu enthält Regelungen über Kriterien für die Auswahl möglicher Anbieter (due diligence) und Anforderungen an die Verträge (Kontrollrechte, Exit-Möglichkeiten etc.).

Diesen Konsultationen wird noch eine weitere folgen, und zwar zu Themen wie Kostenschätzungen von IKT-Vorfällen und Testverfahren: Für die Teilnahme an der angelaufenen Konsultation haben bereits Vorbereitungen bei aba und PensionsEurope begonnen.

// AZ

aba-Jahrestagung – Herr Dr. Grund zu Pensionskassen

In seinem Vortrag auf der aba-Jahrestagung am 16. Mai 2023 in Berlin ging Dr. Frank Grund insbesondere auf Pensionskassen ein. Herr Dr. Grund sieht die Pensionskassen vor einem Konsolidierungsprozess stehen, den die Aufsicht gerne begleite. Sozialpartnermodelle seien ein Zukunftsfeld für Pensionskassen.

Auch im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen im Nachgang des Fachdialogs sind seine Aussagen zur Anlageverordnung und zum BaFin-Stresstest für Pensionskassen interessant. Demnach stehen die heute gültigen Anlagevorschriften Investitionen in Anlageklassen mit höheren Renditechancen nicht entgegen. Die in der Anlageverordnung zulässigen Mischungsquoten seien auf Branchenebene nicht annähernd ausgeschöpft.

// SD

BaFin-Rundschreiben-Entwürfe Fit & Proper – Stand

Die BaFin hatte bis zum 31. März 2023 drei Rundschreiben-Entwürfe zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und von Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind oder für Schlüsselaufgaben tätig sind, zur Konsultation gestellt. Diese Rundschreiben richten sich an alle der BaFin-Aufsicht nach dem VAG unterstehenden Unternehmen (inkl. EbAV) und sollen die Merkblätter von 2018 ersetzen. Ferner wurden die Entwürfe für das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und die „Checkliste für die einzureichenden Unterlagen“ veröffentlicht.

Die aba hat – neben dem GDV, der DAV, der Pensionskasse Hoechst (mit Verweis auf die aba-Stellungnahme), der ZVK des Gerüstbaugewerbes und der ZVK für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – Stellung genommen. Die zentrale Kritik der aba war (siehe auch Beitrag im letzten bAV-Update): „Das Ziel der BaFin, dass die Rundschreiben bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben sollen, wird aus Sicht der EbAV leider nicht erreicht. Mehr Transparenz, eine bessere Verständlichkeit und eine leichtere Anwendung könnte man durch separate, u.a. an EbAV adressierte Rundschreiben, erreichen.“ Die Stellungnahmen sind auf der BaFin-Website zu dieser Konsultation eingestellt.

Laut aktueller BaFin-Auskunft sind die Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen inkl. etwaiger textlicher Änderungen zu den drei konsultierten Rundschreiben-Entwürfen noch nicht abgeschlossen. Eine Veröffentlichung der drei Rundschreiben sei derzeit für das vierte Quartal 2023 geplant.

// SD

Kapitalanlagen zur Durchführung reiner Beitragszusagen – BaFin-Nachweisung 679

Die BaFin wird sich mit der neuen Nachweisung 679 zukünftig über die Kapitalanlagen zur Durchführung der reinen Beitragszusage (rBz) berichten lassen. Die Struktur der Nachweisung orientiert sich an den Anlagekategorien nach § 17 Abs. 1 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV), da bei der Durchführung der rBz die §§ 16 bis 20 PFAV entsprechend anzuwenden sind. Außerdem wird den Besonderheiten der rBz Rechnung getragen. Die Nachweisung soll einmal jährlich (jeweils zum Stichtag 31.12. bis zum Ende des auf das Kalenderjahr folgenden Monats) von den Anbietern eingereicht werden. In ergänzenden BaFin-Hinweisen findet sich die Auslegung der BaFin hinsichtlich der Frage, wann mehrere Sicherungsvermögen bzw. gesonderte Anlagestöcke im Rahmen der rBz zu bilden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die BaFin diese Berichtspflichten gegenüber den tatsächlichen Anbietern der rBz jeweils mit einem Einzelverwaltungsakt erlassen wird.

// SD

Melde- und Veröffentlichungsplattform: Klärung von Anwendungsproblemen

Die seit 2012 existierende Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin hat durch die am 29.11.2022 in Kraft getretene Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung (VersAusgl-AnzV) einen spürbaren Bedeutungszuwachs erlangt. Seither dürfen Meldungen zu Ausgliederungen nur noch elektronisch über die MVP eingereicht werden. EbAV müssen zudem die beabsichtigte Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten nach § 234e Abs. 3 und § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG anzeigen. Weitere Meldepflichten gelten bei nach Vertragsschluss eingetretenen Änderungen wesentlicher Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten.

Die praktische Bedienung der MVP hat seit November 2022 bei vielen EbAV zu Fragen und Problemen unterschiedlicher Art geführt. Viele davon wurden in der zielgruppenorientierten Online-Veranstaltung [für Versicherungen und EbAV](#) am 22. Februar 2023 behandelt. Wichtige Antworten wurden im Nachgang dazu in einem [FAQ auf der BaFin-Homepage](#) veröffentlicht.

Bei weiteren Fragen konnte die aba im Austausch mit der BaFin-Fachebene eine Klärung bewirken.

Eine zentrale Erkenntnis: Jenseits des Kreises von EbAV, die im Rahmen einer Marktstichprobe um eine Anzeige des Bestands ihrer Ausgliederungen gebeten werden, gibt es derzeit keine explizite Pflicht, bestehende Ausgliederungen anzuzeigen. Allerdings muss diese „Nachmeldung“ stattfinden, wenn in Zukunft anlassbezogen Update-Meldungen oder Änderungsanzeigen notwendig werden. Erst nach der einmaligen Übermittlung der Grunddaten zu einer Ausgliederung können, aufwandsparend, die nachfolgenden Änderungen auf die tatsächlich geänderten Aspekte der Ausgliederungen beschränkt nachgemeldet werden.

Positiv zu verzeichnen ist, dass die als zu klein kritisierte Maximalgröße für das Update von Vertragswerken zu Ausgliederungsvereinbarungen (durch lange Ausgliederungsketten entstehen hier für EbAV zum Teil umfangreiche Größen) auf 50 MB angehoben wurde.

Weitere Relevanz könnte das MVP durch die Änderungen im geplanten Zukunftsfinanzierungsgesetz erlangen (vgl. dazu [den weiteren Artikel](#) in dieser Ausgabe des bAV-Update).

Hinweis: Die Gesamtheit der gewonnenen Erkenntnisse wurde in einem Hintergrundpapier zusammengetragen, das im Mitgliederbereich der aba unter der Rubrik „[Hintergrundpapiere](#)“ abrufbar ist.

// AZ / SD

EIOPA Financial Stability Report 2023

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 22. Juni 2023 ihren aktuellen „[Financial Stability Report](#)“ veröffentlicht. Die schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen (Krieg, Inflation, steigende Zinsen, volatile Aktienmärkte) haben sich im Jahr 2022 laut dem Bericht negativ auf die Aktivseite von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ausgewirkt. Die Auswirkungen auf die Passivseite waren gemischt und hingen erheblich von verschiedenen Charakteristika der Pensionspläne ab (DB oder DC, verwendetes Bewertungsverfahren). EbAV mit DB-Pensionsplänen konnten ihre solide finanzielle Position weiter ausbauen, da der Rückgang des Werts ihrer Verbindlichkeiten stärker ausfiel als die bei den Vermögenswerten erlittenen Verluste: Ihr geschätzter Bedeckungsgrad (*estimated funding ratio*) stieg von 118 auf 120%.

Die Asset Allocation von EbAV hat sich im Lauf von 2022 verändert. So ist der Anteil von Kapitalanlagen, die in Investmentfonds investiert sind, über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hinweg betrachtet von 51 auf 42% gesunken. Zeitgleich stieg der Anteil der Assets, die direkt in Aktien investiert sind, von 15 auf 18% an. Der Anteil der Gesamtinvestitionen in Staat- und Unternehmensanleihen blieb weitgehend konstant (20 bzw. 11%). Allerdings ist zu beachten, dass diese Zahlen aufgrund dessen Dominanz vor allem die Entwicklung innerhalb des niederländischen EbAV-Sektors widerspiegeln, der 62% des von EbAV im EWR gehaltenen Vermögen ausmacht. So ist beispielweise in Deutschland der Anteil von Assets, die in Investmentfonds investiert sind, mit über 60% deutlich höher.

Über den gesamten EWR betrachtet hatten am Ende des Jahres 2021 29 Mio. Menschen eine aktive EbAV-Anwartschaft, davon 9,5 Mio. in DB- und 12,4 Mio. in DC-Pensionsplänen (beim Rest war eine entsprechende Zuordnung angesichts der Datenlage unmöglich). 63% aller Anwärter kommen aus den Niederlanden, Deutschland oder Italien. Zum selben Stichtag zahlten EbAV im EWR Betriebsrenten an insgesamt 9,1 Mio. Begünstigte aus, wobei hier der Anteil an DB-Renten mit 51% deutlich höher ausfällt als der an DC-Renten (18%). Für den verbleibenden Teil der EbAV ist keine Aufteilung verfügbar.

// XK

Finanzstabilität: AFS-Bericht mit Aussagen zu EbAV

Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) legte am 27. Juni 2023 dem Deutschen Bundestag seinen 52-seitigen [Bericht](#) vor.

Der AFS hat sich auch mit den Ergebnissen des EIOPA-Klimastresstests 2022 für EbAV im vergangenen Jahr befasst ([EIOPA-Bericht](#) „2022 IORP Climate Stress Test“ vom Dezember 2022). Der AFS kommt zu folgender Empfehlung: „Die Ergebnisse des Stresstests zeigen, dass sich durch den Klimawandel wesentliche Risiken für EbAV ergeben können. Falls diese Risiken auch andere Sektoren gleichgerichtet trafen, könnte dies den Stress im Finanzsystem erhöhen. Der AFS unterstützt daher, dass sich EbAV künftig noch mehr mit den Risiken des Klimawandels auseinandersetzen sollen.“

Der AFS ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Der Ausschuss, der sich aus Vertretern von BMF, Bundesbank und BaFin zusammensetzt, befasst sich mit der Risikolage im deutschen Finanzsystem. Ein enger Austausch besteht mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB.

// SD

NACHHALTIGKEIT

Sustainable Finance Package 2023 der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 13. Juni 2023 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zu nachhaltigen Finanzen veröffentlicht ([KOM-Website](#); [KOM-Pressemitteilung](#)). Dazu gehört u.a. der Entwurf für eine [ESG-Rating-Verordnung](#) (Regulation on the transparency and integrity of Environmental, Social and Governance (ESG) rating activities) und die [EU-Mitteilung](#) „A sustainable finance framework that works on the ground“, in der die Neuausrichtung der EU-Strategie für die nachhaltige Finanzwirtschaft erläutert wird, die stärker als bisher auf die praktische Nutzbarkeit der EU-Taxonomie und weiterer EU-Maßnahmen abzielen soll. Insbesondere die aba-Arbeitsgruppe ESG wird sich im Sommer damit näher befassen.

// SD / XK

EU-Lieferkettenrichtlinie: Trilogverhandlungen haben begonnen

Am 1. Juni 2023 hat das Europaparlament seine [Position](#) zur EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) angenommen – deutlicher als erwartet mit 366 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen und 38 Enthaltungen. Die Abgeordneten sprachen sich für eine Vielzahl von Änderungen verglichen mit dem [Vorschlag der Europäischen Kommission](#) aus. So soll die Richtlinie laut dem Europaparlament beispielsweise bereits für Unternehmen (Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eingeschlossen) mit mindestens 250 Beschäftigten und € 40 Mio. weltweitem Nettojahresumsatz gelten. Die genannten Schwellenwerte sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes schrittweise eingeführt werden. Europäische Kommission und [Ministerrat](#) sprechen sich für Grenzwerte von 500 Mitarbeitern und € 150 Mio. weltweitem Nettojahresumsatz aus.

Die erste Sitzung der formalen Trilogverhandlungen fand am 8. Juni 2023 statt. Für die Fortführung der Verhandlungen, dann unter spanischer Ratspräsidentschaft, sind der 10. Juli 2023 und der 7. September 2023 angesetzt. Die aba wird gemeinsam mit dem europäischen Dachverband für die betriebliche Altersversorgung PensionsEurope die Kompromissfindung begleiten.

// XK / SD

Offenlegungsverordnung: aba-Stellungnahme zum Zuordnungsansatz

Bis zum 9. Juni 2023 bestand die Möglichkeit, sich an der [BaFin-Konsultation zum Merkblatt zur Anwendung des Zuordnungsansatzes](#) durch Lebensversicherungsunternehmen im engeren Sinne sowie Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung zu beteiligen.

In ihrer eingereichten [Stellungnahme](#) begrüßt die aba prinzipiell, dass die BaFin eine Alternative zum Gesamtansatz entwickelt, deren Anwendung auf Freiwilligkeit basiert. Allerdings wird in der Stellungnahme auch betont, dass mit dem Merkblatt der speziellen Situation von Pensionskassen und Pensionsfonds nicht immer Rechnung getragen wird, beispielsweise da sie grundsätzlich ein kollektives Versorgungsgeschäft betreiben und eine Segmentierung in einen „grünen“ und einen „nicht-grünen“ Tarif daher nicht sinnvoll ist.

Zentraler Knackpunkt ist, dass eine Widmung bzw. Umwidmung von vor der Erstanwendung des Zuordnungsansatzes erworbenen Vermögenswerten (Bestand) nach dem Merkblattentwurf nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich sein soll. Dies ist problematisch, da bestimmte Assetklassen aufgrund von Schwierigkeiten beim Reporting bzw. der mangelhaften Datenlage zum heutigen Zeitpunkt noch nicht nach ESG-Kriterien qualifiziert werden können.

Auch nach Erstanwendung des Zuordnungsansatzes wird es nach Ansicht der aba nicht der Regelfall sein, dass eine Pensionskasse bzw. ein Pensionsfonds eine neue Anlage ESG-konform erwirbt, sondern dass im Lauf der Zeit bestimmte Anlagekategorien zunehmend nach ESG-Kriterien reportbar bzw. compliant werden. Sobald dies der Fall

ist, liegen ESG-fähige Assets vor, die allerdings im Rahmen des Zuordnungsansatzes nicht verwendbar sind. Wir regen daher an, dass Umwidmungen von Bestandskapitalanlagen, die vor Beginn des Zuordnungsansatzes gekauft wurden, möglich sein sollten.

// XK / SD

VERSCHIEDENES

Dr. Georg Thurnes als Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin, bestätigt

Dr. Georg Thurnes wurde am 16. Mai in Berlin im Rahmen der 85. Jahrestagung der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin, als Vorsitzender des Vorstandes wiedergewählt. Georg Thurnes, unabhängiger Berater für betriebliche Altersversorgung und Aktuar, ist seit 2019 Vorsitzender der aba, dem Vorstand gehört der promovierte Wirtschaftsmathematiker seit 2008 an, seit 2011 als stellvertretender Vorsitzender.

Ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt wurden seine beiden Stellvertreter Dirk Jargstorff (in beruflicher Funktion u.a. Senior Vice President Betriebliche Versorgungsleistungen, Vorstandsvorsitzender Bosch Pensionsfonds AG) und Dr. Claudia Picker (in beruflicher Funktion u.a. Head of Local Experts HR Germany, Bayer AG und stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Bayer-Pensionskasse VVaG). Dirk Jargstorff gehört dem aba-Vorstand seit 2017 an, er bekleidet seit 2019 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und ist Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds; Dr. Claudia Picker wurde 2016 in den aba-Vorstand gewählt und ist seit 2022 stellvertretende Vorsitzende.

Aus dem 17-köpfigen aba-Vorstand ist Dr. Reiner Schwinger (Geschäftsführer der Willis Towers Watson GmbH, Head of Northern Europe Region, Germany & Austria) ausgeschieden. Er gehörte dem aba-Vorstand seit 2011 an.

Neu im Vorstand ist Hanne Borst (Mitglied der Geschäftsführung der Willis Towers Watson GmbH und Head of Retirement Germany). Sie ist seit 2022 Mitglied der aba-Fachvereinigungsleitung Mathematische Sachverständige.

Der aba-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Helmut ADEN (BVV, Berlin)
- Gregor ASSHOFF (ZVK des Baugewerbes AG - SOKA-BAU -, Wiesbaden)
- Hanne BORST (Willis Towers Watson GmbH, Frankfurt/M.)
- Dr. Marko BRAMBACH (Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Köln)
- Dr. Heinke CONRADS (Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart)
- Dr. Dietmar DROSTE (E.ON SE, Essen)
- Dirk JARGSTORFF (Robert Bosch GmbH, Stuttgart)
- Dr. Henriette MEISSNER (Stuttgarter Vorsorge Management GmbH, Stuttgart)
- Beate PENTRY (BASF SE, Ludwigshafen)
- Stefan OECKING (Mercer, Frankfurt/M.)
- Dr. Claudia PICKER (Bayer AG, Leverkusen)
- Jürgen RINGS (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG, Frankfurt/M.)
- Angelika STEIN-HOMBERG (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe)
- Klaus STÜRMER (AKA e.V., München)
- Johannes TESLAU (Volkswagen AG, Wolfsburg)
- Dr. Georg THURNES (ThurnesbAV GmbH, Unterhaching)
- Carsten VELTEN (Deutsche Telekom AG, Bonn)

// St

Rückblick auf Veranstaltungen der aba

Am 25. April 2023 fand der **Infotag Versorgungsausgleich** statt, der auch in diesem Jahr virtuell durchgeführt wurde. Die rund 125 Teilnehmenden erfuhren Neues von der Versorgungsausgleichskasse und erhielten aus verschiedenen Perspektiven Einblick in die Entwicklungen bei der externen Teilung: aus Sicht der Familiengerichtbarkeit, der Unternehmen und der Betroffenen. Darüber hinaus wurden mit Blick auf die Rechtsprechung das Spannungsfeld zwischen arbeits- und steuerrechtlichen Regelungen aufgezeigt sowie Bewertungsfragen im Versorgungsausgleich in einem sich ändernden wirtschaftlichen Umfeld aufgegriffen.

Am 16. und 17. Mai 2023 fand in Berlin die **85. aba-Jahrestagung** statt, an der ca. 630 Mitglieder und Gäste (davon etwa 150 online) teilnahmen. Veranstaltungsberichte, Fotos und Videos finden Sie auf unserer [Website](#).

Erstmals seit vier Jahren konnte das **Forum Steuerrecht** wieder in Präsenz stattfinden. In den vergangenen Jahren musste man coronabedingt auf Onlineformate zurückgreifen. Die Wissensvermittlung war so gewährleistet, Diskussionen zu den Beiträgen und vertiefende Pausengespräche waren aber nicht möglich. Daher verwundert es nicht, dass die gut 80 Steuerexperten froh waren, in Mannheim zu einem vielfältigen, topaktuellen [Tagungsprogramm](#) zusammenzukommen. Die acht Referentinnen und Referenten spannten in den neun Vorträgen einen weiten Bogen. Einige der Vortragenden werden ihre Beiträge in der BetrAV veröffentlichen, so dass auch die, die nicht am Forum teilnehmen konnten, sich in den kommenden Monaten zu einzelnen Themen vertieft informieren können.

Rund 120 Interessierte sind am 20. Juni 2023 nach Mannheim gekommen, um sich – ebenfalls nach mehreren Online-Veranstaltungen in den letzten Jahren – wieder in Präsenz beim **Forum Arbeitsrecht** über aktuelle Themen zu informieren und zu diskutieren. Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden die Überlegungen des BMAS zur Gesetzgebung in der bAV verfolgt. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Rechtsprechung sowie dem Thema „Sozialpartnermodelle – Kernbereich und Grenzen der Tarifautonomie“, dessen verschiedene Facetten in einer Diskussionsrunde aus Sicht der Arbeitgeber, der Wissenschaft, der BaFin sowie der Anwaltschaft beleuchtet wurden. Fragen der Anpassung, des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen, der Beitragsgarantien bei der BolZ sowie Aktuelles aus der Praxis rundeten das breit gefächerte Programm dieser Tagung ab. Für weitere Informationen siehe [aba-Website](#).

// St/ Dr

PensionsEurope Annual Conference 2023

Am 20. April 2023 fand die Annual Conference des europäischen Dachverbandes für die betriebliche Altersversorgung [PensionsEurope](#) im Allianz Forum in Berlin statt. Über 150 Personen nahmen an der hybriden Tagung teil, davon ca. 100 in Präsenz.

Übergreifendes Thema der Konferenz war deren titelgebende Frage „How to protect pensions in the time of turmoil?“. Anhand einer Vielzahl von Vorträgen und Podiumsdiskussionen wurde – gerade auch angesichts der laufenden Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie – gemeinsam mit Experten, Praktikern und EU-Entscheidungssträgern erörtert, wie die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden können, dass Altersversorgungseinrichtungen auch in Zukunft unter schwierigen makroökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Aufgabe, angemessene und verlässliche Betriebsrenten zu zahlen, nachkommen können.

Einen ausführlichen [Veranstaltungsbericht](#) finden Sie auf der Website der aba. Die [komplette Aufzeichnung](#) der Tagung ist auf dem YouTube-Kanal von PensionsEurope verfügbar.

// St/ SD/ XK

ZEW-Studie: Schwankende Renten, Deutsche haben Sympathie und Berührungängste

Eine aktuelle [Studie](#) des Mannheimer ZEW kommt zu interessanten Ergebnissen: Wenn „Menschen in Deutschland die Wahl zwischen verschiedenen Auszahlungsplänen haben, sind sie dazu bereit, Schwankungen bei der Auszahlung privater Renten hinzunehmen. Erst recht, wenn sich dadurch die Aussicht auf höhere Renditen verbessert. Zu diesem Ergebnis kommen Forschende von ZEW Mannheim und Universität Mannheim nach einer Befragung mit über 2.500 Deutschen. Demnach bevorzugen insgesamt 40 Prozent der Befragten Auszahlungspläne mit mittleren Risiken (60 Prozent Aktien/40 Prozent Anleihen) oder hohen Risiken (100 Prozent Aktien). In der Realität investieren gerade einmal 18,3 Prozent der Deutschen in Aktien.“

// St

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Dr Sabine.Drochner@aba-online.de
XK Xaver.Ketterl@aba-online.de
SD Cornelia.Schmid@aba-online.de
St Klaus.Stiefermann@aba-online.de
AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de

TAGUNGEN

13. September 2023 **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
28. September 2023 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
29. September 2023 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

SAVE THE DATE 2024

- 14./15. Mai 2024 **86. aba-Jahrestagung, Berlin**
Hotel Titanic Chaussee
18. September 2024 **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim**
Dorint Kongresshotel Mannheim
25. September 2024 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
Hotel Collegium Leoninum
26. September 2024 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**
Hotel Collegium Leoninum

SEMINARE

Pensionskasse:
Fortbildung
für Mitarbeiter,
Vorstände und
Aufsichtsräte

10. bis 11. Juli 2023
Unterhaching
→ nur Nachrückerliste

**Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände
und Aufsichtsräte**
Vertiefungsseminar

Systematische
Einführung in
das Steuerrecht
der betrieblichen
Altersversorgung

04. bis 08. September 2023
Aschheim

**Systematische Einführung in das Steuerrecht der
betrieblichen Altersversorgung**
Grundlagen-/Wochenseminar

Systematische
Einführung in
das Arbeitsrecht
der betrieblichen
Altersversorgung

18. bis 22. September 2023
Mainz

**Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der
betrieblichen Altersversorgung**
Grundlagen-/Wochenseminar

Kapitalanlage-
prozess in
betrieblichen
Altersversorgungs-
einrichtungen

19. bis 21. September 2023
Würzburg
→ nur Nachrückerliste

[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung
Vertiefungsseminar](#)

Grundzüge der
betrieblichen
Altersversorgung

24. bis 27. Oktober 2023
Mainz

[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung](#)
Basisseminar mit Workshop

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Juli 2023**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

© aba e.V. 2023

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
shutterstock.com/Rawpixel.com (Titel/Kopf)